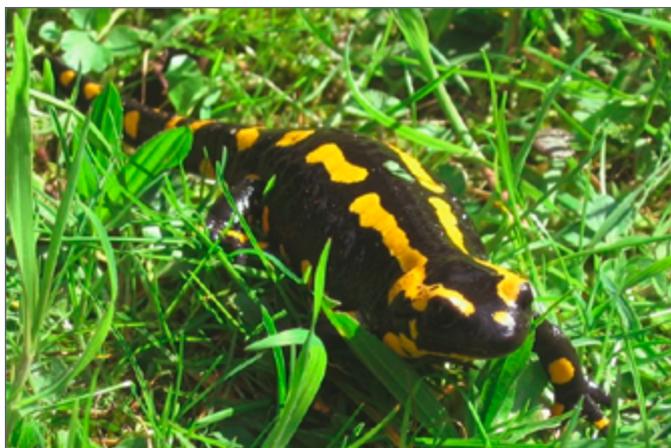


OKTOBER 2013

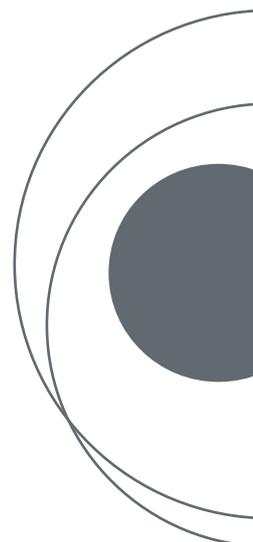


Eingriffsregelung und Artenschutz

**Ausbau des Höchstspannungsnetzes
Teil III: Genehmigung der Leitungsvorhaben**

**Minderung der Stickstoffeinträge
in die Vegetation – keine Lösung in
Sicht!**

Veranstaltungen





Impressum

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59 0

F 0208 880 59 29

E info@lb-naturschutz-nrw.de

I www.lb-naturschutz-nrw.de

Bildnachweis

Soweit nicht anders angegeben das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt

Feuersalamander, eine besonders geschützte Art, Foto: Biologische Station westl. Ruhrgebiet

Eingriffe durch Mast mit Plattenfundament und Baustellenflächen

Stickstoffempfindliche trockene Heidelandschaft, Foto: H. Sticht

Oberhausen, Oktober 2013

Redaktion: Martin Stenzel, Sybille Müller, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Layout und Satz: Manuela Kaiser, Oberhausen

Druck: basisdruck, Duisburg

Die gedruckte Version des Rundschreibens wurde auf Papier gedruckt, das mit dem Umweltzeichen „DER BLAUE ENGEL“ ausgezeichnet ist.



Inhaltsverzeichnis

NEUE GESETZE UND VERORDNUNGEN – ÜBERBLICK	4
Bund	4
NRW	5
DER ARTENSCHUTZ BEGINNT MIT DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG	6
AUSBAU UND MODERNISIERUNG DES HÖCHSTSPANNUNGSNETZES – VON DER BEDARFSPLANUNG BIS ZUR GENEHMIGUNG TEIL III: GENEHMIGUNG DER LEITUNGSVORHABEN	10
Erdkabel oder Freileitung	10
Errichtung von Freileitungen	11
Verlegung eines Erdkabels	12
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und Hochtemperatur- Leiterseile	13
Verfahrensrechtliche Vorgaben für die Zulassung von Leitungsvorhaben im Hoch- und Höchstspannungsbereich	14
Fachliche und rechtliche Anforderungen an die Zulassung von Leitungs- vorhaben	17
BAGATELLSCHWELLEN, ABSCHNEIDEKRITERIEN, ... KEINE LÖSUNG DES STICKSTOFFPROBLEMS IN SICHT!	24
Strengerer Schutz für FFH-Gebiete	24
Und außerhalb der FFH-Gebiete?	25
KURZMELDUNGEN	29
NRW-Meldung der Straßenbauprojekte zum Bundesverkehrswegeplan 2015	29
Amtsblätter als Informationsquellen über Windkraft- und Tierhaltungsanlagen	29
VERANSTALTUNGEN UND TERMINE	30
„Verlegt, verrohrt, verbessert?“- Workshop Gewässerschutz	30
Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen	30
Weiterbildung Naturschutzrecht	30

Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick

Sybille Müller, Stephanie Rebsch

Nachfolgend wird ein Überblick über wichtige umweltrechtliche Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Veröffentlichungszeitraum März 2013 bis September 2013 gegeben:

■ Bund

- ▶ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) vom 8. April 2013, BGBl. I S. 734, in Kraft getreten am 2. Mai 2013

Im Rahmen dieses Artikelgesetzes u.a. Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); die Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) ersetzt u.a. die IVU-Richtlinie (RL 2008/1/EG) als Genehmigungsgrundlage für Industrieanlagen in EU-Mitgliedsländern.

- ▶ Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung, BGBl. I S. 1021, in Kraft getreten am 2. Mai 2013

Hierdurch insbesondere Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV); abgeändert wurde §2 (Zuordnung zu den Verfahrensarten) der Verordnung, ferner wurde ein neuer §3 (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) eingeführt. Diesen Änderungen entsprechend findet sich nun auch in Anhang 1 der Verordnung eine neue Art der Darstellung: Die Inhalte der ehemaligen Spalten 1 und 2 werden neuerdings gemeinsam in einer Spalte c dargestellt, wobei die ehemals

in Spalte 1 aufgeführten Anlagen dort mit dem Buchstaben G (förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und die ehemals in Spalte 2 aufgeführten Anlagen mit dem Buchstaben V (vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gekennzeichnet sind. Zudem wurde dem Anhang 1 eine Spalte d hinzugefügt, in der nun die Anlagen, die in Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen zusätzlich mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

- ▶ Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388, in Kraft getreten am 7. Juni 2013

Hierdurch insbesondere Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Bereich der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung; vgl. zu dem entsprechenden Gesetzentwurf auch den Beitrag „Öffentlichkeitsbeteiligung in Zeiten von „Partizipationsrhetorik“ – ist eine Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Sicht?“ von Stephanie Rebsch im Rundschreiben 37, S. 18 ff, Juli 2012.

- ▶ Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung - PIfZV) vom 23. Juli 2013, BGBl. I S. 2582, in Kraft getreten am 27. Juli 2013

Mit der Verordnung wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen

auf die Bundesnetzagentur übertragen, vgl. auch den Beitrag „Ausbau und Modernisierung des Höchstspannungsnetzes – von der Bedarfsplanung bis zur Genehmigung, Teil III: Genehmigung der einzelnen Leitungsvorhaben“ von Judith Zahn und Martin Stenzel auf Seite 10 dieses Rundschreibens.

- ▶ Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013, BGBl. I S. 1548; das Artikelgesetz tritt am 20.12.2013 vollständig in Kraft

Hierdurch insbesondere Erschwerung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich durch Verkürzung des Anwendungsbereichs der privilegierenden Regelung des §35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB, diese Regelung ist bereits am 20.09.2013 in Kraft getreten.

■ NRW

- ▶ Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (TierschutzVMG NRW) vom 25. Juni 2013, GV. NRW. S. 416, in Kraft getreten am 6. Juli 2013

Einführung von Mitwirkungs- und Verbandsklagerechten für anerkannte Tierschutzvereine u. a. im Bereich der bau- und immissionsschutzrechtlichen Zulassung von Vorhaben zur erwerbswirtschaftlichen Tierhaltung.

- ▶ Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 5. März 2013, GV. NRW. S. 133, in Kraft getreten am 16. März 2013

Die Änderung betrifft die Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen/-anlagen (§§ 60ff WHG); landesrechtliche Vorgaben zu Prüf Fristen für Dichtheitsprüfungen u. a. aus Gründen des vorsorgenden Grundwas-

terschutzes folgen nicht länger unmittelbar aus dem Gesetz (§61a LWG NRW „private Abwasseranlagen“ aufgehoben!), vielmehr sollen die Methoden, Prüf Fristen, an Sachverständige zu stellende Anforderungen u. a. in einer Rechtsverordnung (61 Abs. 2 LWG NRW) festgelegt werden.

- ▶ Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2013, GV. NRW. S. 153, in Kraft getreten am 3. April 2013

Die Änderung zielt auf eine Erhöhung des Entgeltsatzes für Wasserentnahmen; das Aufkommen wird weiterhin zur Finanzierung von Aufgaben aus der Umsetzung der WRRL verwendet; zur generellen Kritik der anerkannten Naturschutzverbände NRW hinsichtlich der Ausnahmen und Privilegierungen bei Erhebung des Entgelts, vgl. <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Aktuelle Meldung vom 19.8.2011.

- ▶ Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nörvenich – FluLärm-NörvV) vom 11. Juni 2013, GV. NRW. S.96, in Kraft getreten am 28. Juni 2013

Der Artenschutz beginnt mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Stephanie Rebsch

Der Schutz der Tiere und Pflanzen vor eingriffsbedingten Beeinträchtigungen wird nach deutschem Recht auf verschiedenen Wegen verfolgt. Zunächst sind die Vorschriften zum „Besonderen Artenschutz“ nach den Regelungen in §§44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Daneben stehen die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung¹ nach §§14 ff BNatSchG, denen unter artenschutzrechtlichen Aspekten umfassende und weitreichende Bedeutung zukommt. Das „besondere“ Artenschutzrecht formuliert einerseits strikte Verbote zugunsten aller „besonders geschützten Arten“ (vgl. so genannte Zugriffsverbote in §44 Abs.1 BNatSchG, zum Begriff der „besonders geschützten Arten“ vgl. §7 Abs.2 Nr.12–14 BNatSchG).



§44 Abs.1 BNatSchG, Zugriffsverbote

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Andererseits sieht das Artenschutzrecht unter bestimmten Voraussetzungen Freistellungen von Eingriffen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten vor (vgl. §44 Abs.4 und 5 BNatSchG). Die etwaige Freistellung im Fall einer Betroffenheit „besonders geschützter Arten“, die allein nach deutschem Recht nach Vorgaben der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind (vgl. Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV), ist weitreichend, da die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote allesamt nicht gelten sollen. Im Fall der auch nach europäischem Recht geschützten „besonders geschützten Arten“ – im Anhang IV FFH–RL aufgeführte Arten und europäische Vogelarten – ist eine etwaige Freistellung nur vom Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören, gesetzlich vorgesehen (vgl. §44 Abs.5 S.2–4 BNatSchG).

Die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ist jedoch nur eröffnet, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen „zulässigen Eingriff“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung handelt (§44 Abs.5 Satz1 BNatSchG).² In der Zulassungspraxis galt diese Hürde

lange Zeit als leicht genommen! Dies hatte zur Folge, dass eingriffsbedingte Beeinträchtigungen der allein nach deutschem Recht „besonders geschützten Arten“ als von den Zugriffsverboten freigestellt gelten und die Anforderungen des „Besonderen Artenschutzes“ nicht zur Anwendung kommen. Der artenschutzrechtliche Fokus lag/liegt allein auf den Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, die nach deutschem Recht geschützten Arten spielen in der Zulassungspraxis bekanntlich eine nur untergeordnete Rolle!

Die weitreichende Freistellung von eingriffsbedingten Beeinträchtigungen der nach deutschem Recht geschützten Arten von den Zugriffsverboten soll gerechtfertigt sein, da für die Vorhaben, die artenschutzfachliche Konflikte verursachen können – ohnehin – behördliche Prüfungen stattfinden, die eine gewisse Berücksichtigung der Erfordernisse des Besonderen Artenschutzes gewährleisten.³ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Artenschutzaspekte hinsichtlich aller besonders geschützten Arten zunächst über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet werden. Hiermit wird die Prüfung der Anforderungen des (besonderen) Artenschutzes für alle besonders geschützten Arten im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erwartet! Dieser Prüfauftrag wurde höchstrichterlich bekräftigt: In seiner Entscheidung vom 14. Juli 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht⁴ klargestellt, dass eine Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten hinsichtlich aller „besonders geschützten Arten“ nicht ohne eine fachlich überzeugende, in rechtmäßiger Weise erfolgte Eingriffsprüfung zu haben ist. Auf den Punkt gebracht: Wer die Eingriffsregelung nicht ehrt, ist

der artenschutzrechtlichen Privilegierung nicht wert.⁵

Die gestufte Eingriffsprüfung erfordert auf jeder Stufe eine umfassende Abarbeitung des Prüfauftrags mit einem belastbaren Zwischenergebnis. Nur wenn die Geeignetheit/Tauglichkeit der angedachten Vermeidungsmaßnahmen fachlich überzeugend ist, erschließt sich hieraus auf der nächsten Prüfstufe der Kompensationsbedarf für die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Ein festgestelltes Kompensationsdefizit führt zur nächsten



Der Feuersalamander gehört zu den nur nach deutschem Recht „besonders geschützten Arten“ und ist im Rahmen der Eingriffsprüfung zu berücksichtigen.

Foto: Biologische Station westliches Ruhrgebiet

Stufe der Eingriffsprüfung, ob der Eingriff nach Abwägung unzulässig ist oder nicht. Mit den Worten des Gerichts⁶: „Sollte das Konzept ein unzureichendes Mittel zum Ausschluss eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sein, ein solches Risiko sich aber mit anderen verhältnismäßigen Maßnahmen ausschließen lassen, so hat die Maßnahme nicht alle zu Gebote ste-

henden Mittel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der betroffenen Naturgüter ausgeschöpft. Sollten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos weder in Gestalt des Schutzkonzepts noch auf andere Weise zur Verfügung stehen, bedeutet dies zugleich, dass das Vorhaben zu einer zu kompensierenden, aber tatsächlich nicht kompensierten Beeinträchtigung führt.“



Beeinträchtigungen „besonders geschützter Arten“ – wie beispielsweise der Blindschleiche – sind von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nur freigestellt, wenn die Eingriffsprüfung in fachlich überzeugender Weise erfolgte. Foto: Ch. Buchen

Die gerichtliche Entscheidung bedeutet eine Aufwertung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Verbesserung des Schutzes all jener Tier- und Pflanzenarten, die ihre Unterschutzstellung allein aus dem deutschen Recht ableiten. Nur wenn die Eingriffsprüfung überzeugend ist, ist hinsichtlich des Besonderen Artenschutzrechts eine Freistellung gerechtfertigt. Mit anderen Worten: Wenn die Freistellungen aus §44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 mangels guter Eingriffsprüfung nicht greifen, leben die Zugriffsverbote auch für die (nur) nach deutschem Recht besonders geschützten Arten auf! Auch hier würde

man in die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach §45 Abs.7 BNatSchG kommen.

Tipps für die Stellungnahme

- ▶ Bei der Abstimmung des Untersuchungsumfangs zur Eingriffsregelung, beispielsweise im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans, ist eine Kartierung der Arten zu fordern, die für den Landschaftsraum und die vorkommenden Biotoptypen charakteristisch sind, beispielsweise Libellen in der Nähe von Kleingewässern, Gräben, Amphibien bei stehenden Gewässern aller Art, Heuschrecken oder Reptilien auf trockenen, mageren Standorten wie Binnendünen, Magergrünland, Böschungen. Besonderes Augenmerk sollte den gefährdeten Arten, die auf den Roten Listen NRW und BRD stehen, gelten! Die alleinige Erfassung der europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten ist unzureichend! Ausführlich zur Bestandserfassung vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Bd. I, Kap. E 4.10.2.
- ▶ Bei der Prüfung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Lebensstätten und Lebensräume aller besonders geschützten Arten zu beachten. Werden die Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung und/oder -minimierung nicht ausgeschöpft, ist eine Freistellung des Eingriffs von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nicht gegeben! Die in Betracht kommenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sollten genannt und/oder eine Überarbeitung der Antragsunterlagen gefordert werden.





Bei der Anlage eines Entwässerungsgrabens wird in den Lebensraum von Feuersalamander und Libellen – besonders geschützter Arten – eingegriffen.



Zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen allgemein vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Bd. I, Kap. E 4.1, Bd. III, Kap. Q 6.2.2 bei abgrabungsspezifischen Eingriffen.

- ▶ Zeichnet sich im Zeitpunkt der Stellungnahme ab, dass die Untersuchungen, die Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und/oder die Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus Sicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend sind, ist von einem „unzulässigen“ Eingriff auszugehen; in diesem Fall ist der Eingriff nicht von den Zugriffsverboten freigestellt, entsprechend ist für den Eingriff gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung (§45 Abs.7 BNatSchG) zu fordern. Vorsorglich sollte bestritten werden, dass die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Bd. I, Kap. G 8.4.



1. Grundlegend zum Instrument der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Bd. I, Kap. E.
2. Auf die 2. Fallgruppe „Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, die nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zulässig sind“, wird nicht näher eingegangen.
3. Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht, Rn. 581.
4. BVerwG, Urt. vom 14.7.2011, Az. 9A 12.10 „Ortsumgebung Freiberg“.
5. So Gellermann, M., Fortentwicklung des Naturschutzrechts, NuR 2012, 34f.
6. BVerwG, Urt vom 14.7.2011, Az. 9A 12.10, Rn. 107ff.

Ausbau und Modernisierung des Höchstspannungsnetzes – von der Bedarfsplanung bis zur Genehmigung

Teil III: Genehmigung der Leitungsvorhaben

Judith Zahn, Martin Stenzel

Der Ausbau des Übertragungsnetzes wird in der öffentlichen Diskussion als Schaltstelle der „Energiewende“ beschworen. Dabei wird oft unterstellt, naturschutzrechtliche Belange behinderten paradoxerweise die erwünschte Umstellung auf erneuerbare Energien. Der Schluss, dass sich die Bedeutung naturschutzfachlicher Belange angesichts des „höheren“ Zieles Klimaschutz verringere, was sich in Abwägungen von vornherein mit entsprechend geringerem Gewicht niederschlagen müsse, verkennt, dass eine Abwägung stets im Einzelfall vorzunehmen ist. Die Aufgabe des (ehrenamtlichen!) Naturschutzes, weiter unverdrossen seine Belange in die Planungsverfahren einzubringen, ist weder von politischen noch wirtschaftlichen Interessen abhängig und sollte in sachlicher Weise aufgenommen bzw. weitergeführt werden. Die Bedarfsplanung für das Übertragungsnetz Strom sowie die Festlegung von Trassenkorridoren für Leitungsvorhaben waren Gegenstand der Teile I und II der Artikelreihe zum Ausbau des Übertragungsnetzes (s. Rundschreiben Nr. 37, 38). Teil III befasst sich nun mit der Zulassung von konkreten Ausbauvorhaben im Übertragungsnetz. Einem für Naturschutzverbände wesentlichen Aspekt bei der Zulassung von Leitungsvorhaben – die Entscheidung für die Ausführung als Erdkabel oder Freileitung, den entsprechenden rechtlichen Vorgaben sowie den fachlichen Anforderungen an Leitungsvorhaben wird nachgegangen.

■ Erdkabel oder Freileitung

Die für den Ausbau des Übertragungsnetzes geltenden Regelungen des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG)¹ und des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG)² erlauben punktuell eine Erdkabel-Ausführung als „Pilotvorhaben“ oder „Pilotprojekt“. Nur für die Verteilnetze besteht nach §43h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Regelung, die den Vorrang der Erdverkabelung im Spannungsbereich von 110 Kilovolt (kV) und weniger artikuliert.

► Vorrang der Erdverkabelung gem. § 43h EnWG

§ 43h EnWG

Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen (Halbsatz 1); die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen (Halbsatz 2).

Diese Regelung legt den Vorrang der Erdverkabelung in Halbsatz 1 fest, der zwei Ausnahmen zulässt: Neben bestimmbareren Mehrkosten können naturschutzfachliche Belange die Ausführung als Erdkabel verhindern. Beispiele dafür sind die Querung





von Feuchtbiotopen oder von Bereichen mit besonders wertvollen Bodenfunktionen. Halbsatz 2 befasst sich dagegen mit der Konstellation, dass eine Erdverkabelung zwar grundsätzlich (nach Halbsatz 1) vorgeschrieben ist, diese Ausführungsart jedoch von keinerlei Nutzen wäre. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die Erdverkabelung im Hochspannungsbereich zum „Regelfall“ werden soll.³ Ein fehlendes Entgegenstehen öffentlicher Interessen ist ihr zufolge z. B. anzunehmen „bei einer gemeinsamen Trassenführung mit einer Leitung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)“⁴, d. h. bei der Mitführung auf einer Freileitungstrasse des Höchstspannungsbereichs im Übertragungsnetz. Entgegenstehende Belange können solche des Natur- und Freiraumschutzes sein, wie die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten oder unzerschnittener Räume. Der Vorrang der Erdverkabelung nach §43h Halbsatz 1 EnWG beschränkt sich auf die Errichtung „auf neuen Trassen“. Das bedeutet, dass die Ersetzung oder der Ausbau einer bestehenden Hochspannungsfreileitung in bestehender Trasse nicht unter den Vorrang der Erdverkabelung fällt, wohl jedoch die Errichtung direkt daneben.

► **Erdverkabelung im Übertragungsnetz (Höchstspannung)**

Das EnLAG benennt für vier Leitungsvorhaben, dass Teilabschnitte als Pilotvorhaben als Erdkabel errichtet werden können (s. §2 Abs. 1 u. 2 EnLAG). Das EnWG sieht vor, dass zwei der im BBPIG gelisteten Pilotprojekte für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen (HGÜ-Technik) auf Teilabschnitten als Erdkabel errichtet werden können (§ 12e Abs. 3 S. 1 EnWG). In NRW betrifft dies das Leitungsvorhaben von Oberzier bis zur belgischen Grenze.

■ **Errichtung von Freileitungen**

Eine Freileitung besteht aus Masten mit Fundamenten, Leiterseilen, einem oder mehreren Erdseilen sowie Isolatoren. Bei einer Freileitung wird die sie umgebende Luft als Isoliermedium genutzt. Die Einhaltung von Sicherheitsabständen sorgt dafür, dass eine ausreichende Isolationswirkung gefahrlos erreicht wird. Die Leiterseile werden im Höchstspannungsbereich in der Regel als Bündelleiter eingesetzt, d.h. zwei oder vier Leiterseile werden gemeinsam mit eingesetzten Abstandhaltern geführt. Mit einem oder mehreren Erdseilen, die von Mastspitze zu Mastspitze geführt werden, werden Freileitungen mit einer Nennspannung von 110kV und mehr ausgestattet, um die darunter verlaufenden Leiterseile vor Blitzeinschlägen zu schützen.

► **Fundament- und Masterrichtung**

Bei der Errichtung einer Freileitung beschränken sich die unmittelbaren baulichen Maßnahmen auf die Standorte der Masten. Temporäre Flächeninanspruchnahmen erfordern die Zuwegungen sowie die Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen. Am jeweiligen Maststandort werden die Bauteile vormontiert und z. B. mit Hilfe eines Autokrans aufgestellt. Zuvor werden die Mastfundamente hergestellt, in denen die Eckstiele des Mastes mit Beton fixiert werden. Oft kommen Plattenfundamente zum Einsatz, bei denen die vier Eckfundamente unterhalb der Erdoberkante durch eine Betonplatte verbunden sind. Sichtbar sind nach Fertigstellung die vier Fundamentköpfe. Während bei Platten- und Stufenfundamenten die Gründungstiefe ca. 2,40m beträgt, können Bohr- und Rammpfahlgründungen Tiefen bis zu 20-30m erreichen. Nach der Errichtung der

Masten erfolgt der Einzug der Leiterseile mit Hilfe von Seilwinden, danach wird der Durchhang der Leiterseile eingestellt.

► Schutzstreifen

Der Schutzstreifen entlang einer Freileitung muss von hoch wachsendem Bewuchs und Bebauung freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens



Eingriffe durch Mast mit Plattenfundament und Baustellenflächen

richtet sich nach verwendetem Masttyp und Spannfeldlänge. Als Spannfeld wird der Bereich zwischen zwei Masten bezeichnet. Die Verwendung von 380kV-Donaumasten mit einer Höhe von ca. 60m erfolgt in der Regel mit einem 300-400m langen Spannfeld, was zu einer Schutzstreifenbreite von ca. 70m insgesamt führt. Unter Zugrundelegung des maximalen Leiterseil-Durchhangs (auf der Hälfte der Spannfeldlänge) wird die Breite des Schutzstreifens festgelegt, indem auch ein seitliches Ausschwingen

bei Wind für die Bestimmung der Sicherheitsabstände berücksichtigt wird. Durch die Wahl einer geringeren Spannfeldlänge (damit einhergehend ist eine Erhöhung der Mastzahl) kann ein geringerer Durchhang der Leiterseile und damit auch eine Verringerung der Schutzstreifenbreite erreicht werden. Nur am maximalen Durchhang, d.h. auf halber Spannfeldlänge, ist das Abholzen und Freihalten der vollen Schutzstreifenbreite erforderlich. Dies ist bei der Eingriffsregelung als Maßnahme zur Eingriffsminimierung in wertvollen Gehölzbeständen zu beachten.

■ Verlegung eines Erdkabels

Ein Kabel verfügt über eine eigene Isolierung durch Schichtungen um den leitenden Kuper- oder Aluminiumkern. Beim Betrieb von Erdkabeln muss ihre Überwärmung kontrolliert werden. U.a. deshalb werden im Höchstspannungsbereich die Kabel als Einleiterkabel ausgeführt, die stets nebeneinander verlegt werden. Die jeweilige Kabellieferlänge bestimmt, in welchen Abständen (ca. 600 bis 900m) Muffen zur Verbindung der Kabelstücke erforderlich sind. Mittels spezieller Muffen, die zugänglich sein müssen, werden zudem in regelmäßigen Abständen (ca. alle 2-3km) die elektrischen Schirme einer Erdkabelleitung ausgekreuzt (Crossbonding). Ein Kabelgraben ist etwa 1,70m tief mit einer Mindestabdeckung des Kabels von 1,50m, um eine anschließende (landwirtschaftliche) Nutzung der Fläche zu ermöglichen. Für die Bauzeit wird entlang der gesamten Kabeltrasse eine Baustraße errichtet. Aus Gründen des Bodenschutzes (Verdichtung!) ist zu verlangen, dass diese eine feste Deckung aufweist. Die Leiterkabel werden mit einem Bettungsmaterial aus Sand-Kies-, aber auch Sand-

Zement-Mischungen (sog. Magerbeton) umgeben, das die Bodenaustrocknung verringert und auch die Strombelastbarkeit des Erdkabels erhöht. Bei einem Grabenprofil für vier Kabelsysteme im Höchstspannungsbereich beträgt die Breite der Trasse während der Bauzeit ca. 27 m. Nach ihrer Fertigstellung ist ein Schutzstreifen von 12 bis 25 m Breite insgesamt erforderlich, auf dem die Trasse dauerhaft von tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten ist. Erfolgt bei einem Leitungsvorhaben eine Teilerdverkabelung, erfordert der Übergang Einrichtungen, die als „Kabelübergabestationen“ (KÜS) bezeichnet werden. Diese eingezäunten Freiluftanlagen umfassen Freileitungsendmasten, Betriebsgebäude sowie eine dauerhafte Zufahrt. Welche Grundflächen für diese Einrichtungen erforderlich und versiegelt werden, hängt vom Einzelfall ab.

■ **Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und Hochtemperatur-Leiteseile**

Nach dem EnWG sollen beim Ausbau des Übertragungsnetzes Maßnahmen als „Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Strecken“ im Netzentwicklungs- und damit im Bundesbedarfsplan ausgewiesen werden (s. § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 lit. a EnWG). Damit gemeint ist die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ), bei der gleichgerichteter Strom übertragen wird. Das bisher bestehende Übertragungsnetz wird dagegen mit Drehstrom betrieben. Deshalb muss für die Umrichtung des Stroms am Anfang und am Ende einer Gleichstromleitung eine Konverteranlage errichtet werden. Für NRW sind im BBPIG folgende Vorhaben als Pilotprojekte vorgesehen:

► **HGÜ-Leitung Emden – Philippsburg (Nr. 1, 2 der Anlage zum BBPIG)**

Als „Stromautobahn“ in HGÜ-Technik ist von Emden (Niedersachsen) nach Philippsburg (Baden-Württemberg) ein Vorhaben geplant, das NRW in Nord-Süd-Richtung durchqueren soll. Am Netzverknüpfungspunkt Osterath (im Rheinland) ist die Errichtung eines Doppel-Konverters geplant. Aufgrund der sehr starken elektromagnetischen Felder werden Konverteranlagen eingehaust, was einen Hallenaufbau mit einer Grundfläche von ca. 13.000 qm sowie einer Höhe von ca. 20 m erfordert.

► **HGÜ-Leitung Oberzier – Bundesgrenze Belgien (Nr. 30 der Anlage zum BBPIG)**

Eine weitere Konverteranlage ist in NRW am Standort Oberzier (Kreis Düren) vorgesehen, denn auch die Leitung Oberzier – Bundesgrenze zu Belgien soll als HGÜ-Leitung realisiert werden. Von den insgesamt veranschlagten 100 km Leitung des Projektes „Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay (ALEGrO)“ sollen 45 km auf deutscher Seite realisiert werden. Die Leitung kommt nach dem BBPIG als Pilotprojekt für eine Erdverkabelung in Frage.

► **Hochtemperatur-Leiteseile**

Als neue Technik, die ebenfalls im Rahmen von Pilotprojekten zum Einsatz kommen soll (s. § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 lit. b EnWG und § 2 Abs. 3 BBPIG), ist die Verwendung von Hochtemperatur-Leiteseilen vorgesehen.⁵ Für NRW ist im BBPIG der Einsatz dieser Technik nicht vorgesehen.

- Verfahrensrechtliche Vorgaben für die Zulassung von Leitungsvorhaben im Hoch- und Höchstspannungsbereich

Die Zulassung von Freileitungsvorhaben im Hoch- und Höchstspannungsbereich erfolgt in der Regel in einem Planfeststellungsverfahren.

► **Erfordernis der Planfeststellung und fakultative Planfeststellung, Verfahrensregelungen**

Die Genehmigung eines Vorhabens im Wege der Planfeststellung kann nur erfolgen, wenn dies gesetzlich vorgegeben ist. Das EnWG ist das für den Netzausbau einschlägige Fachgesetz. Es trifft die für den Ausbau des Übertragungsnetzes generellen Regelungen und bezieht sich auf die allgemeinen Vorschriften für das Planfeststellungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes bzw. der Länder. Es ist als Fachgesetz spezielleres Recht und kann die allgemeinen Vorschriften deshalb modifizieren. Das NABEG und das EnLAG stellen dagegen ausschließlich für ihren jeweiligen Anwendungsbereich weitere besondere Regelungen auf, die wiederum die fachgesetzlichen Vorgaben des EnWG ergänzen oder abändern.

Zulassungsverfahren nach EnWG (und ggf. EnLAG) werden von den zuständigen Behörden der Länder (in NRW von den Bezirksregierungen⁶) durchgeführt. Planfeststellungsverfahren für Vorhaben, die im BBPIG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind, werden dagegen von der Bundesnetzagentur durchgeführt.⁷

Während die Vorgaben des EnWG zur Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung

dazu zwingen, die Amtsblätter der Bezirksregierungen sowie die Bekanntmachungen in der örtlichen Tagespresse zu verfolgen, werden die Naturschutzverbände bei NABEG-Vorhaben durch Übersendung des Antrags zu einer öffentlichen Antragskonferenz geladen. Dort sollen Gegenstand, Umfang und Methoden der zu erstellenden Unterlagen für die Umweltprüfung und sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen besprochen werden (§20 Abs.1 NABEG). Die Planfeststellungsbehörde legt aufgrund der Ergebnisse dieser Konferenz einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmt den Inhalt der Planunterlagen. Auch diese werden zwecks Beteiligung an die „Vereinigungen“ übermittelt (schriftlich oder elektronisch, s. § 22 Abs. 1 NABEG). Hiermit wurden für die Naturschutzverbände Beteiligungsmodalitäten geschaffen, die die Einbringung des naturschutzfachlichen Sachverständigen in die Verfahren frühzeitig ermöglichen und unterstützen.

Sowohl die betroffene Öffentlichkeit, als auch die Naturschutzverbände können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich Einwendungen erheben. Insoweit entsprechen die Vorgaben des NABEG denen des EnWG. Auch die Vorschrift des § 43 a Nr. 7 S. 2 EnWG gilt für die Vorhaben, die nach dem NABEG zuzulassen sind.⁸ Danach sind Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen und können auch nicht mehr in einem späteren gerichtlichen Verfahren erhoben werden (materielle Präklusion).

► **Plangenehmigung und unwesentliche Änderungen**

Sind Rechte anderer durch das Vorhaben nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt



Tabelle: Übersicht verfahrensrechtlicher Regelungen bei der Planfeststellung von Leitungsvorhaben im Übertragungsnetz einschließlich der Beteiligungsmöglichkeiten
(Quelle: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

	EnWG i.V.m. VwVfG NW	EnLAG i.V.m. EnWG und VwVfG NW	NABEG i.V.m. EnWG und VwVfG des Bundes
Planfeststellung zwingend	Freileitungen mit einer Nennleistung von 110 kV und mehr	EnLAG-Vorhaben, die als Freileitung realisiert werden sollen	<ul style="list-style-type: none"> länderübergreifende grenzüberschreitende Leitungsvorhaben, die im BBPlG als solche gekennzeichnet sind
Planfeststellung fakultativ	<ul style="list-style-type: none"> erforderliche Nebenanlagen der Energieleitung Erdkabel mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr 	<ul style="list-style-type: none"> Erdkabelausführung von Teilabschnitten notwendige zum Vorhaben gehörende Anlagen 	notwendige Anlagen (für den Betrieb der Energieleitung)
Antragskonferenz	(-)	(-)	Teilnahme: <ul style="list-style-type: none"> Vorhabenträger Betroffene Träger öffentlicher Belange Vereinigungen Öffentlichkeit
Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Unterlagen	ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung	ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens	Bekanntmachung <ul style="list-style-type: none"> im Amtsblatt der BNetzA auf der Internetseite der BNetzA und in Tageszeitungen
Auslegung/Modalitäten	Auslegung der Planunterlagen für die Dauer von einem Monat	während eines „angemessenen Zeitraums“: Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen*	für die Dauer von einem Monat: <ul style="list-style-type: none"> Auslegung der Antragsunterlagen zeitgleich Veröffentlichung im Internet
Einwendungs- und Stellungnahmefrist	2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist	6 Wochen ab Beginn der Auslegungsfrist	2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist
Beteiligung der Naturschutzverbände (Modalitäten)	„Benachrichtigung“ durch öffentliche Bekanntmachung der Auslegung <ul style="list-style-type: none"> Sichtung der Amtsblätter, Tagespresse 	nur als „betroffene Öffentlichkeit“ <ul style="list-style-type: none"> Sichtung der Amtsblätter, Tagespresse 	<ul style="list-style-type: none"> Ladung zur Antragskonferenz durch Übersendung des Antrags Übermittlung der vervollständigten Planunterlagen im Anhörungsverfahren
Erörterungstermin	(+)	(+)	(+)
Materielle Präklusion	§ 43a Nr. 7 EnWG	§ 43b Nr. 1 S. 2 EnWG	§ 18 Abs. 3 NABEG i.V.m. § 43a Nr. 7 EnWG
Zulassung durch Plan-genehmigung	§ 74 Abs. 6 VwVfG und § 43b Nr. 2 EnWG	§ 74 Abs. 6 VwVfG und § 43b Nr. 2 EnWG	§ 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG
Freistellung als unwesentliche Änderung	§ 43f EnWG	§ 43f EnWG	§ 25 NABEG

* Diese eingeschränkten Beteiligungsmöglichkeiten bei den EnLAG-Vorhaben gelten nach § 43b Nr. 1a) EnWG auch bei Planfeststellungen für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung bestimmter Hochspannungsfreileitungen, die der Beseitigung von Engpässen dienen sollen.

oder haben sich die Betroffenen mit der Beschneidung ihrer Rechte einverstanden erklärt, kommt eine Zulassung des Vorhabens durch Plangenehmigung in Betracht. Weitere Voraussetzung ist, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung findet dann nicht statt, der sachliche Prüfungsumfang ist jedoch derselbe wie bei einer Planfeststellung. In NRW besteht die Besonderheit, dass eine Plangenehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn zuvor mit den Naturschutzverbänden das „Benehmen“ hergestellt worden ist.⁹ In der Praxis bedeutet dies, dass ihnen über das Landesbüro der Naturschutzverbände Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.¹⁰ „Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen“ erfordern lediglich, dass der Vorhabenträger gegenüber der zuständigen Behörde die geplante Maßnahme anzeigt und erläutert, weshalb die geplante Änderung unwesentlich ist (s. §25 NABEG und §43f EnWG¹¹). Der Antrag soll eine Darstellung der Umweltauswirkungen umfassen (§43f S.4 EnWG). Gegebenenfalls wird auch eine sog. „Eingriffsgenehmigung“ der zuständigen ULB nach §17 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verlangt, die bei Eingriffen erforderlich ist, die nicht von Behörden durchgeführt werden und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen.¹² Bei Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind auch gegebenenfalls erforderliche Ausnahmen und/oder Befreiungen von naturschutzrechtlichen Ge- und Verboten mit dem Antrag einzureichen. Bei Befreiungen von Ge- und Verboten zum Schutz von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten müssen die anerkannten Naturschutzvereinigungen von

der zuständigen Landschaftsbehörde nach §63 Abs.2 Nr.5 BNatSchG beteiligt werden. Dem Vorhabenträger wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein sogenannter „Freistellungsbescheid“ erteilt.

► Umweltverträglichkeitsprüfung und Abschichtung

Die Errichtung und der Betrieb einer Freileitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr sowie einer Länge von 15 km oder mehr bedarf zwingend einer UVP, Freileitungsvorhaben im Spannungsbereich von 110 bis 220 kV und/oder mit geringerer Länge nur, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls zu diesem Ergebnis führt.¹³ In einer UVP werden die möglichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf die im Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) genannten Schutzgüter – Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter – und die Wechselwirkungen zwischen diesen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Wird die Raum- und Umweltverträglichkeit eines Leitungsvorhabens bereits in einem vorgelagerten Raumordnungsverfahren oder für bestimmte Vorhaben im Rahmen der Bundesfachplanung untersucht, kann die UVP im Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§16 Abs.1 und 2 UVPG, §23 NABEG).¹⁴ Einer Abschichtung entgegenstehen können „veraltete“ SUP- oder UVP-Unterlagen. Dies kann vermutet werden, wenn sie älter als 5 Jahre sind, so die Gesetzesbegründung zum NABEG für den Umweltbericht der Bundesfachplanung.



In der UVP für das Planfeststellungsverfahren geht es um die Optimierung der im Raumordnungsverfahren oder der Bundesfachplanung bestimmten (Vorzugs-) Trasse. Um Beeinträchtigungen weiter zu minimieren, werden dafür sowohl räumliche Varianten im Trassenkorridor als auch Details der Planung wie die Maststandorte überprüft. Die Planfeststellung erfolgt oftmals in Teilabschnitten. Wurde ein Raumordnungsverfahren nicht durchgeführt, fehlt ein – den Teilabschnitt übergreifender – Variantenvergleich. Dieser ist dann mit der UVP im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorzunehmen, damit die Abschnittsbildung nicht zu vermeidbaren und ggf. nicht lösbaren Konflikten in Folgeabschnitten führt.

■ **Fachliche und rechtliche Anforderungen an die Zulassung von Leitungsvorhaben**

Bei der Zulassung eines Leitungsvorhabens – in der Regel durch Planfeststellung – sind sämtliche fachgesetzlichen Anforderungen zu prüfen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung einen planerischen Gestaltungsspielraum (Planungsermessen). Begrenzungen dieses Spielraums ergeben sich aus den für das Vorhaben maßgeblichen rechtlichen Anforderungen sowie den von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Bindungen für die zu treffende Abwägungsentscheidung. Eine fehlerfreie Ausfüllung des planerischen Gestaltungsspielraums setzt voraus, dass die Zulassungsentscheidung

- behördeninterne Planungsentscheidungen beachtet,
- im Einklang mit den Zielsetzungen des für sie einschlägigen Fachplanungsrechts steht (sog. Planrechtfertigung),

- das zu beachtende strikte (= zwingende) Recht einhält und
- dem Gebot der gerechten Abwägung genügt.

▶ **Behördeninterne Planungsentscheidungen**

Die – das Raumordnungsverfahren für die Trassenführung – abschließende Raumordnerische Beurteilung ist als gutachterliche Äußerung in die Abwägung einzustellen, kann aber in der Abwägung mit anderen Belangen überwunden werden. Für die länderübergreifenden und die grenzüberschreitenden NABEG-Vorhaben gilt dagegen: Die durch die Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridore (Breite zwischen 500 und 1000 m)¹⁵ sind für die Planfeststellung verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG).

▶ **Planrechtfertigung**

Die Rechtfertigung einer Planung richtet sich nach den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts sowie danach, ob für das Vorhaben objektiv Bedarf besteht. Sowohl für die Vorhaben der Anlage zum EnLAG wie auch für die im BBPIG gelisteten ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ihr dringender Bedarf gesetzlich festgestellt. Diese Feststellungen sind für die Vorhabenzulassung verbindlich. Für Leitungsvorhaben im Übertragungsnetz, die weder im EnLAG, noch im BBPIG als Bedarf gelistet sind, sowie für Freileitungsvorhaben im 110 kV-Bereich muss nach wie vor dargelegt werden, dass sie den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und für sie ein objektiver Bedarf besteht.¹⁶

► **Zwingende rechtliche Vorgaben, insbesondere Naturschutzrecht**

Die Regelungen des Artenschutzes, des Gebietsschutzes, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz der FFH- und Vogelschutzgebiete, sowie die Bestimmungen zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope stellen zwingendes Recht dar. Ein Planfeststellungsbeschluss zu Leitungsvorhaben umfasst deshalb auch die gegebenenfalls erforderlichen Ausnahme- und/oder Befreiungsentscheidungen.

Ebenso ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 BNatSchG zwingend abzuarbeiten. Im Folgenden wird auf die für den Leitungsbau spezifischen Aspekte der Eingriffsprüfung eingegangen. Die Anforderungen an die Bestandserfassung, die leitungsspezifischen Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz, insbesondere auch hinsichtlich der Störwirkung und des Kollisionsrisikos für die Avifauna, sind auch für die Artenschutzprüfung oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung von entscheidender Bedeutung.¹⁷

Hochspannungsleitungen sind – als Freileitung oder Erdkabel – als Eingriffe nach § 14 BNatSchG zu bewerten, da sie zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen führen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung umfasst die Schritte Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie – nach erfolgter Abwägung – als letzte Option die Festlegung eines Ersatzgeldes (vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap. E).



Der vom Vorhaben betroffene Raum erstreckt sich auf die unmittelbar beanspruchten Flächen (Trasse, Verteilerstationen, Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen) sowie alle Bereiche, in denen es beispielsweise aufgrund der Kulissenwirkung von Freileitungen zu Störungen von Arten oder des Landschaftsbildes kommt. Die Untersuchungsräume können für einzelne Schutzgüter unterschiedlich ausfallen und sind von der Ausführungsart – Freileitung oder Erdkabel – abhängig. Bei Freileitungen kann der Untersuchungsraum hinsichtlich der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ auf die Mastbaubereiche und deren Umgebung räumlich beschränkt werden; hinsichtlich der „Biotope“ dagegen nur, sofern keine Wälder und Gehölze betroffen sind, in denen der Baumwuchs dauerhaft eingeschränkt werden muss (Stichwort Freihaltung des Schutzstreifens). Für die Eingriffsbewertung sind Bereiche mit besonders schutzwürdigen Böden sowie Grundwasser und Oberflächengewässern, bei Erdkabel insbesondere auch grundwasserabhängige Böden und Biotoptypen zu erfassen.

Als Konfliktschwerpunkte mit dem Arten- und Biotopschutz sind Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Störungen von Arten durch die Flächeninanspruchnahme (Masten, Kabelübergabestationen), den Baubetrieb (visuelle Störreize und Lärm mit Effektdistanzen bei Vögeln von 50 - 200m, maximal 500m) sowie durch das Freimachen der Schutzstreifen und die Unterhaltung der Leitungen zu nennen. Bei Freileitungen sind insbesondere Vögel (Zerstörung von Niststätten, Störung von Brut-, Nahrungs-, Rasthabitaten während der Bauphase) betroffen. Bei Eingriffen in Gehölzbestände und Wälder trifft es Fledermäuse durch die Zerstörung von

Baumquartieren und der Beeinträchtigung von Flugrouten; entsprechend sind Fledermausquartiere zu kartieren.

Bei Bau und Demontage von Masten sind auch etwaige Auswirkungen auf weitere Artengruppen, wie Amphibien, Reptilien, Säugetiere (u. a. Haselmaus) in den Blick zu nehmen. Einige Brutvögel des Offenlandes (wie Bekassine, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Schafstelze, Wiesenpieper, Feldlerche) meiden aufgrund der Silhouettenwirkung die Umgebung von Freileitungen in einem 100 - 300m Abstand; die Habitataignung kann durch eine erhöhte Dichte von Greif- und Rabenvögeln, die Maste als Ansitzwarten nutzen, stark eingeschränkt sein.

Für einige Vogelarten besteht ein hohes Kollisionsrisiko mit den Leiter- und vor allem den dünnen Erdseilen. Zu den besonders gefährdeten Arten gehören größere Vögel wie Störche, Reiher, Kraniche, Fischadler, Gänse und Schwäne sowie Enten- und Watvögel. Ein erhöhtes Risiko besteht für Zug- und Rastvögel. Konfliktrichtige Räume sind vor allem Flussmündungen und Küsten, große Gewässer und Stauseen im Binnenland, Feuchtgebiete und Niederungen sowie Wälder und Mittelgebirge mit Vorkommen von Arten wie Schwarzstorch oder Uhu. Die Gefahr des Stromschlags besteht für Vögel an Freileitungen im Hoch- und Höchstspannungsbereich im Gegensatz zu Mittelspannungsfreileitungen (10 bis 60kV) nicht. Nach §41 BNatSchG sind Freileitungen so zu errichten, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind.

In Abhängigkeit vom Landschaftsraum sind ggf. Reptilien und Amphibien einschließlich der Amphibienwanderwege zu erfassen; hierbei ist ggf. der Untersuchungsraum auf 1.500m zu erweitern, da

Bauflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen als Barrieren wirken. Je nach der Biotopausstattung des Planungsraums kann zur vollständigen Eingriffsbeurteilung auch die Erfassung weiterer Artengruppen wie Heuschrecken, Libellen oder Tagfalter erforderlich sein.



Zuwegungen sowie Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen können Biotope, Böden und Tierwanderwege beeinträchtigen.

Für die Abgrenzung des Untersuchungsraums können keine standardisierten Abstände angegeben werden, da die Wirkzonen vom Einzelfall und den Empfindlichkeiten der betroffenen Schutzgüter abhängen. Bei Freileitungen wird ein Abstand beidseits der Trasse von 200 - 300m und bei Erdkabeln von 300m sowie für das Landschaftsbild bei beiden Leitungsarten von 1.500m gefordert.¹⁸ Bei differenzierten Landschaftsbildanalysen wie nach NOHL¹⁹ beträgt der Untersuchungsraum bei Freileitungen bis zu 5.000m. Zur Beurteilung kollisionsbedingter Verluste, Barrierewirkungen, Habitatverlusten und baubedingten Störungen ist das Vorkommen von Fledermäusen, bestimmter Vogelarten sowie Vogelzugrouten in größeren Abständen zum geplanten Vorhaben zu ermitteln: bis zu 5.000 bei Schwarzstorch- oder Gastvogellebensräumen von Gänsen, Schwänen, Enten

oder Kranichen. Eine Erweiterung des Untersuchungsgebiets ist erforderlich beim Vorkommen von Rohrdommel, Zwergrohrdommel, Schwarzstorch, Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Fischadler, Wanderfalke, Birkhuhn, Kranich, Goldregenpfeifer, Uhu, Sumpfohreule sowie von Brutkolonien von Kormoran, Graureiher, Schwarzkopfmöwe, Lachmöwe, Sturmmöwe, Flusseeeschwalbe, Zwergseeeschwalbe und Trauerseeeschwalbe.²⁰

In den Untersuchungsbereich sind auch die beabsichtigten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, vorgezogene Artenschutzmaßnahmen („CEF“) und ggf. erforderliche Kohärenzmaßnahmen einzubeziehen.

Merke: Für die Schutzgüter „Arten“ und „Landschaftsbild“ sind Untersuchungen entlang der gesamten Leitungstrecke erforderlich.

Die Bewertung der Eingriffe muss sich auf den gesamten Naturhaushalt erstrecken. Bei Eingriffsbilanzierungen auf Grundlage von Biotopwertverfahren, wie dem Numerischen Biotopwertverfahren des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sind für Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger/emfindlicher Böden²¹ oder Grundwasser/Oberflächengewässer weitere Kompensationserfordernisse zu ermitteln. Bei der LANUV-Methodik mangelt es auch an einer ausreichenden Berücksichtigung längerer Wiederherstellungszeiträume bei Eingriffen in alte Biotoptypen. Die Naturschutzverbände sollten in den Verfahren frühzeitig eine vollumfängliche Eingriffsbewertung einfor-

dern, beispielsweise in Anlehnung an die Methodik „ARGE Eingriff-Ausgleich“ (vgl. zu Bewertungsverfahren in NRW: Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Kap. E 4.10.5).

Für die Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen sollte der Kompensationsumfang auf Grundlage einer Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse ermittelt werden. In NRW kommt hier oft die Methodik von NOHL²² zur Anwendung. In anderen Bundesländern erfolgt unter Verweis auf die wegen der Höhe der Masten und Freileitungen in der Regel nicht mögliche Realkompensation eine Ersatzgeldfestlegung. Diese beträgt je nach Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Schwere des Eingriffes einen prozentualen Anteil der Baukosten (beispielsweise in Niedersachsen bis maximal 7 %).

In der Übersicht auf Seite 21 sind die beim Bau und Betrieb von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu prüfenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zusammengestellt. Dazu gehören auch Maßnahmen im Betrieb von Freileitungen, wie Ausschlusszeiträume für die zur Gewährleistung der technischen Sicherheit erforderlichen Kontrollflüge mit Helikoptern, die zu Schreck- und Scheuchwirkungen bei störungsempfindlichen Vogelarten führen können. Hinzu kommen die bei allen größeren Vorhaben „üblichen“ Vermeidungsmaßnahmen, wie die Beschränkung des Baufeldes und die Festlegung von Ausschlussflächen für Baustellen-, Lagerflächen, die Beachtung von Richtlinien zum Schutz von Bäumen und eine getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden zum späteren Wiedereinbau.





Übersicht von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beim Hoch- und Höchstspannungsleitungsbau

- ☑ Führung der Trassenverläufe parallel zu bestehender Infrastruktur, Bündelung der Kabeltrassen mit Wegen/Straßen
- ☑ Erdkabel in Konfliktbereichen mit dem Vogelschutz, keine Freileitungen quer zur Vogelzugrichtung
- ☑ Maststandorte nicht in exponierten Lagen (z. B. Bergkämme, -rücken, Ufer von Flüssen und Seen), um Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verringern
- ☑ Änderung von Trassenverlauf und Standorten baulicher Anlagen (Mastfundamente, Erschließungswege, Übergabestationen) sowie Festlegung von Tabubereichen für Lagerflächen und Zuwegungen zur Vermeidung/Minderung von Eingriffen in besonders schutzwürdige Bereiche (u. a. NSG, GLB, gesetzlich geschützte Biotope, schutzwürdige Böden, Geotope, Gewässerauen, landschaftsbildprägende Bereiche, Sichtachsen)
- ☑ Einebenenmasten statt Donau-, Tonnenmast im Offenland sowie Markierung zumindest von Erdseilen mit 50 cm großen, beweglichen Lamellen mit Schwarz-Weiß-Kontrast im Abstand von maximal 15 m – bei erheblichen Verschlechterungen des betroffenen Raumes zusätzlich auch Markierung bestehender Leitungen – zur Minderung des Kollisionsrisikos
- ☑ Bei Erdkabel: Einbau von Tonabdichtungen im Bereich grundwasserabhängiger Biotoptypen zur Minderung der Grundwasserabsenkung infolge der Drainagewirkung
- ☑ Bei Erdkabel: Bohrung/Unterpressung besonders geschützter Gebiete, wertvoller Biotope, Gewässer
- ☑ Bau von Fundamenten unter Beachtung der Grundwasserfließrichtung zur Vermeidung eines Grundwasserstaus
- ☑ Abdeckung von temporären Zuwegungen mit Fahrbohlen zum Schutz von Böden
- ☑ Reinigung von Wasser aus Baugruben vor Einleitung in Grund- oder Oberflächengewässer (Vorschaltung von Absetzbecken)
- ☑ Reduzierung von Arbeitsstreifen und Schutzstreifen in sensiblen Abschnitten
- ☑ Bauzeitenregelung zum Ausschluss von Beeinträchtigungen der im jeweiligen Abschnitt/Maststandort vorkommenden Arten (z. B. Brut-, Rastzeiten, Amphibienwanderungen), ggf. ergänzende Schutzmaßnahmen wie Amphibienzäune
- ☑ Ökologisches Schneisenmanagement (u. a. Entwicklung Niederwald, halboffene Wald-ränder)
- ☑ Ökologische Baubegleitung zur Überwachung der Durchführung von Maßnahmen/Auflagen zur Vermeidung/Minderung von Eingriffen
- ☑ Festlegung von Ausschlusszeiten für die Unterhaltung der Leitungen (Mastanstriche, Neubeseilung, Kontrollflüge) und der Schutzstreifen (Gehölzbeseitigung-, rückschnitte) zum Schutz störungsempfindlicher Arten

► Kern des Planfeststellungsverfahrens: Die Abwägung

Das Gebot der gerechten Abwägung verlangt, dass die durch ein Vorhaben aufgeworfenen Probleme zu bewältigen sind (Grundsatz der Konfliktbewältigung), auf schutzwürdige Belange je nach ihrem Gewicht Rücksicht zu nehmen ist (Rücksichtnahmegebot) und ein inhaltlich ausgewogener Plan zu erstellen ist. In die Abwägung sind alle für und wider das Vorhaben streitenden öffentlichen und privaten Belange einzustellen (s. §43 S. 3 EnWG und § 18 Abs. 3 NABEG). Die Planfeststellungsbehörde ist erst dann zu einer „eigenen“ Planung befugt (z. B. Erteilung von Auflagen), wenn der vom Vorhabenträger eingereichte Plan den Erfordernissen, die das Abwägungsgebot stellt, nicht entspricht. Insbesondere muss sie dafür sorgen, dass fehlendes Abwägungsmaterial ergänzt wird.

Merke: Der Abwägung nicht zugänglich sind die rechtlichen Vorgaben – und folglich die darauf beruhenden Planungsentscheidungen (z. B. hinsichtlich des Erfordernis‘ von Kompensationsmaßnahmen, „CEF“-Maßnahmen u. a.), durch die die Behörde in ihrer Entscheidung strikt gebunden ist.

Ein Planfeststellungsbeschluss, der nicht in Einklang mit den zwingenden rechtlichen Vorgaben steht und/oder das Abwägungsverbot verletzt, ist rechtswidrig und würde im Klagefall vom Gericht grundsätzlich aufgehoben werden (vgl. §113 Abs.1 S.1 VwGO). §43e Abs.4 EnWG beschränkt diese Rechtsfolge auf die Fälle, in denen (selbst erhebliche) Fehler nicht durch Planergänzung behoben werden können.

Link-Tipps

<http://www.nabu.de>

Startseite > Themen > Energie > Stromnetze und -speicher > Projekt: Neue Stromnetze und Naturschutz

<http://www.nabu.de>

Startseite > Infomaterial > Energie > „Vogelflug unter Höchstspannung, Sichere Stromfreileitungen für Vögel“

<http://www.bund.net>

Startseite > Themen und Projekte > Technischer Umweltschutz > Elektrosmog > Freileitungen, Kabel & Geräte

Zum Weiterlesen

Dehos, Grosche, Pophof und Jung
Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen UMID Heft 1/2013, S. 47.

<http://www.umweltbundesamt.de/umid/archiv/umid0113.pdf>

Deutscher Rat für Landespflege
Anforderungen an den Um- und Ausbau des Höchstspannungsnetzes aus der Sicht von Naturschutz und Kulturlandschaftspflege Schr.-R. des DRL, H. 84, 2013

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene (2013)

[http://www.schleswig-holstein.de/Landwirtschaft und Umwelt](http://www.schleswig-holstein.de/Landwirtschaft_und_Umwelt) > Naturschutz, Forstwirtschaft, Ländlicher Raum > Eingriffsregelung > Artenschutzrechtliche Prüfung

Niedersächsischer Landkreistag
Hochspannungsleitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln (Stand Januar 2011)

<http://www.nlt.de> > Arbeitshilfen > Naturschutz

Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“, Band 1 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse <http://www.efzn.de/forschung/efzn-schriftenreihe/>

1. Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen – Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21. November 2009, BGBl. I, S. 2870.
2. Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG), als Art. 1 des Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 23. Juli 2013 beschlossen, BGBl. I, S. 2543 ff.
3. Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 17/6073, S. 35.
4. Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 17/6073, S. 35.
5. Lediglich das Vorhaben mit der Nr.21 im Bundesbedarfsplan ist mit „D“ gekennzeichnet, die Höchstspannungsleitung Daxlande – Bühl/Kuppenheim – Eichstetten in Baden-Württemberg, Region Oberrhein.
6. § 1 Abs.2 der Verordnung der Landesregierung NRW zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995, zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 1. Dezember 2009, GV. NRW S. 759.
7. Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung - PfZV) vom 23. Juli 2013, BGBl. I, S. 2582.
8. S. § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG.
9. S. § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 lit. b VwVfG NW.
10. Dies gilt nicht für NABEG-Vorhaben, deren Zulassung durch die Bundesnetzagentur erfolgt. Denn in diesen Verfahren ist das VwVfG des Bundes anzuwenden.
11. Eingeführt durch Art. 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 28. Juli 2011, BGBl Teil I, S. 1690 ff.
12. S. Merkblatt zur Anzeige einer unwesentlichen Änderung einer Hochspannungsfreileitung der Bezirksregierung Düsseldorf, Stand August 2012.
13. Dies ergibt sich aus §3b Abs.1 UVPG i.V.m. Nrn. 19.1.1 - 19.1.4 der Anl. 1 zum UVPG.
14. Grundlegend zum Raumordnungsverfahren und zur Bundesfachplanung für Stromleitungen, Teil II der Artikelreihe, Rundschreiben 38, S. 6 ff, März 2013.
15. S. Gesetzesbegründung zum NABEG, Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 17/6073, S. 23.
16. Grundlegend zur Bundesbedarfsplanung, Teil I der Artikelreihe, Rundschreiben 37, S. 6 ff, Juli 2012.
17. Vgl. dazu den Beitrag in diesem Rundschreiben S. 6ff Stephanie Rebsch, „Der Artenschutz beginnt mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“.
18. Niedersächsischer Landkreistag (2011): „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2013): „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene“
19. Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe, veröffentlicht unter http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/eingriffe_natur/landschaftsbild/index.php
20. Niedersächsischer Landkreistag (2011), aaO.
21. Informationen zu schutzwürdigen Böden beim Geologischen Dienst NRW: http://www.gd.nrw.de/g_bkswb.htm; Broschüre „Bodenfunktionen bewerten – Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“: http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/bodenschutz_altlasten/bodenschutz/bodenfunktionen/
22. Nohl, W., aaO.

NABU NRW (Hrsg.)
Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band III
Neuerscheinung, Oktober 2012, 818 Seiten,
Loseblattsammlung
ISBN 978-3-00-038756-2
64 € zzgl. Versandkosten

Das Handbuch Verbandsbeteiligung NRW umfasst drei Bände. Der im Jahr 2012 neu erschienene Band III ergänzt das Werk um die Themen Straßenverkehr, Abgrabungen, Landschaftsplanung und Raumordnung.

Die Handbücher können über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bezogen werden; weitere Informationen unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Publikationen > Handbuch Verbandsbeteiligung NRW



Bagatellschwellen, Abschneidekriterien, ... keine Lösung des Stickstoffproblems in Sicht!

Regine Becker, Stephanie Rebsch

Dass Stickstoffeinträge in Natur und Landschaft ein erhebliches Problem im Bereich des Naturschutzes darstellen, ist eine anerkannte und beachtete Tatsache. So ist beispielsweise nach Aussage des Umweltbundesamtes die Stickstoffbelastung in Europa eine der Hauptursachen für den Rückgang der Artenvielfalt der Pflanzen. Als Konsequenz wurden internationale Vorgaben zur Minderung der Stickstoffemissionen verabschiedet (z. B. die sog. NEC-Richtlinie der EU¹). Trotz dieser Erkenntnisse und Vorgaben fehlt es in Zulassungsverfahren für stickstoffrelevante Vorhaben, wie Intensivtierhaltungsanlagen oder Kraftwerke, an einer strikten Begrenzung von Stickstoffemissionen.

Im Folgenden werden die Minderungsversuche auf der Grundlage des „LAI-Leitfadens“², dem im Entwurf bekannten „Stickstoff-Leitfaden“³ für NRW sowie vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung erläutert.

■ Strengerer Schutz für FFH-Gebiete

Den strengsten Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge (N) genießen stickstoffempfindliche Lebensräume, wie beispielsweise Kalk-Trockenrasen oder Sandheiden in FFH-Gebieten – dies hat die Rechtsprechung in verschiedenen von den Naturschutzverbänden geführten Klageverfahren bestätigt.⁴ Hier gilt als Beurteilungsgrundlage das Critical Load (CL), ein wissenschaftlich abgeleiteter Wert, bei dessen Einhaltung auch langfristig (d. h. für 100 Jahre) keine Beeinträchtigungen der Lebensräume zu befürchten sind.⁵ Im Vorfeld der Zulassung stickstoffemittie-

render Vorhaben ist daher zu ermitteln, ob die Summe aus Vorbelastung (aktuelle Belastung) und Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben höher ist als das CL. Überschreitet die prognostizierte Gesamtbelastung das CL der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Für FFH-Gebiete, bei denen schon die Vorbelastung das jeweils maßgebliche CL überschreitet, ist folglich jeder weitere Stoffeintrag unzulässig. Da in NRW die Vorbelastung in aller Regel bereits höher ist als das CL, muss letztlich bei jedem stickstoffemittierenden Vorhaben, das im Umfeld eines FFH-Gebietes geplant ist, von einer Unverträglichkeit mit den Schutzziele ausgegangen werden.

► Gebietsbezogen: Die 3%-Bagatellschwelle

Das Bundesverwaltungsgericht⁶ hat Bagatellgrenzen bei der Beurteilung von Zusatzbelastungen anerkannt. So soll in Fallgestaltungen, in denen die Vorbelastung bereits den maßgeblichen CL-Wert um mehr als das Doppelte übersteigt, eine durch ein Vorhaben verursachte Zusatzbelastung als unerheblich angesehen werden können, wenn sie 3% des CL nicht überschreitet. Die 3%-Bagatellschwelle soll unter Berücksichtigung einschlägiger naturschutzfachlicher Erkenntnisse ihre Rechtfertigung in dem Bagatellvorbehalt finden, unter dem jede Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets steht. Dabei ist zu beachten, dass die 3%- Bagatellschwelle gebietsbezogen zu verstehen ist, d. h. die

zusätzlichen Emissionen aller Vorhaben, die seit der Unterschutzstellung des Gebietes Stickstoff in das Gebiet emittieren, zu berücksichtigen sind. Das bedeutet beispielsweise, dass, wenn ein Lebensraumtyp mit einem CL von 15 kg Stickstoff pro Hektar/Jahr ($\text{N}/\text{ha}^*\text{a}$) betroffen ist, ein Vorhaben, durch das eine Zusatzbelastung von bis zu $0,45 \text{ kg N}/\text{ha}^*\text{a}$ verursacht wird, genehmigungsfähig ist. De facto bedeutet die 3%-Bagatellschwelle eine Erhöhung des maßgeblichen CL. Dass eine Zusatzbelastung mit Stickstoff von bis zu 3% des CL keine nachweisbare erhebliche Beeinträchtigung auslösen kann, lässt sich nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand jedoch fachlich nicht rechtfertigen.⁷ Aus diesem Grund lehnen die Naturschutzverbände das Ausnutzen einer 3%-Bagatellschwelle in den Zulassungsverfahren ab.

► Jetzt neu: Das anlagenbezogene Abschneidekriterium

Neben der gebietsbezogenen Bagatellschwelle wird zunehmend ein anlagenbezogenes Abschneidekriterium (auch „Irrelevanzschwelle“) mit dem Ziel herangezogen, eine weitere Bagatelllösung für den Fall zu finden, dass auch der 3%-Bagatellspielraum vollständig ausgeschöpft wird. Für Zulassungsverfahren in NRW soll ein Abschneidekriterium von $0,1 \text{ kg N}/\text{ha}^*\text{a}$ Anwendung finden⁸ mit der Folge, dass ein im Zulassungsverfahren – für einen stickstoffempfindlichen Lebensraum in einem FFH-Gebiet – prognostizierter zusätzlicher Stickstoffeintrag nicht berücksichtigt wird, wenn er unterhalb dieser Schwelle liegt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung würde danach in der Regel nicht erforderlich sein. Insbesondere bei der Betrachtung kumulierender Wirkungen kommt das Abschneidekriterium zum



Stickstoffempfindliche trockene Heidelandschaft, Foto: H. Sticht

Tragen: So könnten fünf Vorhaben, die jeweils eine Zusatzbelastung von $0,09 \text{ kg N}/\text{ha}^*\text{a}$ verursachen, in Reichweite eines FFH-Gebiets ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden. Auf diese Weise werden – in der Summe – zusätzliche Einträge oberhalb der gebietsbezogenen 3%-Bagatellschwelle möglich. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist dieser Ansatz weder fachlich begründbar noch mit dem Schutzregime für FFH-Gebiete vereinbar. Mittels Abschneidekriterium würden emittierende Vorhaben, die mit ihrer Zusatzbelastung unterhalb der Schwelle von $0,1 \text{ kg N}/\text{ha}^*\text{a}$ liegen, bei der europarechtlich gebotenen Summationsbetrachtung von vornherein außer Acht gelassen.

■ Und außerhalb der FFH-Gebiete?

Die dem FFH-Schutzregime unterliegenden Lebensräume stellen nur einen verschwindend kleinen Ausschnitt der durch Stickstoffeinträge beeinträchtigten Vegetation dar. Zum Erhalt der Biodiversität bedarf es unbestritten auch des Schutzes der außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Lebensräume. Dieser findet jedoch – aus naturschutzfachlicher Sicht – de facto

derzeit keine angemessene Beachtung in den Zulassungsverfahren für stickstoffrelevante Vorhaben.

► **Der LAI-Leitfaden am Beispiel der Zulassung von Intensivtierhaltungsanlagen**

Maßgeblich für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung⁹, ob Stickstoffeinträge in die Vegetation als schädliche Umweltauswirkungen anzusehen sind, ist der LAI-Leitfaden.¹⁰ Der Leitfaden soll durch eine bundesweit einheitliche, standardisierte Methode die Vereinfachung und somit zügigere Bearbeitung von Genehmigungsanträgen insbesondere für landwirtschaftliche Anlagen/Intensivtierhaltungsanlagen ermöglichen. Nach dem Leitfaden sollen durch neue Anlagen verursachte zusätzliche Stickstoffeinträge von bis zu 5 kg N/ha*a generell als unerheblich angesehen werden (sog. Abschneidekriterium); sie sollen keiner weiteren Betrachtung unterzogen werden. Liegt die prognostizierte Immission über diesem Wert, soll für die betroffenen Flächen ein individueller „Beurteilungswert“ berechnet werden. Ausgangspunkt hierfür ist das für die anzutreffenden Biotoptypen maßgebliche CL, das mittels eines „Zuschlagsfaktors“ zu modifizieren ist. Zur Ermittlung des „Zuschlagsfaktors“ ist die Schutzbedürftigkeit sowie die individuelle Gefährdungslage der zu beurteilenden Flächen einzustufen (vgl. Exkurs). Im Extremfall kann der auf diese Weise errechnete „Beurteilungswert“ das Dreifache des CL betragen. Aber damit nicht genug: Überschreitet die Gesamtbelastung – die Summe aus Vorbelastung und – für die geplante Anlage – prognostizierter Zusatzbelastung, diesen Beurteilungswert, was in der Praxis häufig der Fall ist, so soll die Genehmigung dennoch erteilt

werden können, wenn die Zusatzbelastung weniger als 30% des ermittelten Beurteilungswertes beträgt (so genanntes Irrelevanzkriterium).

Exkurs: Ermittlung des Zuschlagsfaktors

Die Ermittlung des Zuschlagsfaktors erfolgt folgendermaßen: Zunächst werden die Biotoptypen im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage unter Berücksichtigung ihrer empfindlichsten Funktion einer Schutzgatkategorie zugeordnet (Lebensraum, Regulation, Produktion). Die durch Schutzgebietsvorschriften oder unmittelbar gesetzlich geschützten stickstoffempfindlichen Biotope gehören dabei immer in die Schutzgatkategorie „Lebensraumfunktion“. Sodann wird je nach Schutzgatkategorie und mithilfe bestimmter Indikatoren die individuelle Gefährdungslage der zu beurteilenden Fläche klassifiziert. Insgesamt werden dabei für weniger beeinträchtigte Lebensräume höhere Zuschlagswerte angesetzt, d.h., es wird ein höherer Eintrag zugelassen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen stickstoffemittierender Anlagen auf der Grundlage des LAI-Leitfadens führt in der Regel dazu, dass selbst in hoch vorbelasteten Gebieten keinerlei Emissionsminderungsmaßnahmen, wie beispielsweise Maßnahmen zur Abluftreinigung, in der Zulassungsentscheidung aufgegeben werden, sondern zusätzliche Emissionen in erheblicher Höhe genehmigt werden. Aus Naturschutzsicht ist das Vorgehen nach LAI-Leitfaden aufgrund der Bagatellisierung (Abschneide- und Irrelevanzkriterien, „Aufschläge“ auf das CL) nicht geeignet, den Schutz empfindlicher Biotoptypen angemessen zu gewährleisten. Das gilt auch für den „Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder“ des Lan-



Mögliche Szenarien bei der Beurteilung von Stickstoffeinträgen in Abhängigkeit vom Schutzstatus der betroffenen Vegetation (vereinfacht)

Fragestellung: Wie sind im Zulassungsverfahren für eine Anlage die prognostizierten Stickstoffeinträge zu beurteilen?

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegt ein Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9110). Das Critical Load (CL) laut Berner Liste für diesen Biotoptyp beträgt 10-20 kg N/ha*a; die Summe aus Zusatzbelastung und Vorbelastung übersteigt das CL.

	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Schutzstatus des betroffenen Biotoptyps	FFH-Gebiet	Naturschutzgebiet (NSG)	Fläche ohne Schutzstatus
zugrunde gelegter CL-Wert	10 kg N/ha*a	15 kg N/ha*a ¹	15 kg N/ha*a
gebietsbezogene 3%-Bagatellschwelle	0,3 kg N / ha*a	-/- nur für FFH-Gebiete anerkannt	-/- nur für FFH-Gebiete anerkannt
anlagenbezogenes Abschneidekriterium	-/- für NRW: Einträge bis 0,1 kg N/ha*a nach Entwurf des „Stickstoff-Leitfaden“ irrelevant	Einträge nach LAI-„Abschneidekriterium“ bis 5 kg N/ha*a irrelevant	Einträge nach LAI-„Abschneidekriterium“ bis 5 kg N/ha*a irrelevant
LAI-Zuschlagsfaktor (abhängig von Schutzgutkategorie und Gefährdungsstufe)	-/-	„Lebensraumfunktion“; 1 / 1,2 / 1,5	„Regulationsfunktion“; 1,5 / 1,7 / 2,0
LAI-Beurteilungswert (abhängig vom Zuschlagsfaktor)	-/-	Einträge bis 15 / 18 / 22,5 kg N/ha*a ² zulässig	Einträge bis 22,5 / 25,5 / 30 kg N/ha*a ³ zulässig
LAI-30%-Regelung („Irrelevanzkriterium“)	-/-	-/- nicht für Flächen mit „Lebensraumfunktion“	Einträge bis 6,75 / 7,65 / 9 kg N/ha*a zulässig

Szenario 1: Werden kumulativ mit allen anderen zusätzlichen Einträgen (seit Unterschutzstellung des Gebietes) mehr als 0,3 kg N/ha*a in den Hainsimsen-Buchenwald eingetragen, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen; das Vorhaben kann nur bei Vorliegen der FFH-spezifischen Ausnahmevoraussetzungen zugelassen werden.

Szenario 2: Einträge bis 5 kg N/ha*a (50 % des CL-Wertes!) ohne Prüfung zulässig; der errechnete „Beurteilungswert“ lässt Einträge bis 22,5 kg N/ha*a (125 % des CL-Wertes) zu.

Szenario 3: wie Szenario 2; der „Beurteilungswert“ eröffnet Einträge bis 30 kg N/ha*a (300 % des CL-Wertes!); liegt die Gesamtbelastung bereits über dem „Beurteilungswert“, können weiterhin Einträge bis 9 kg N/ha*a genehmigt werden.

¹ Beurteilungswert: 15 kg N/ha*a (mittlerer Wert der CL-Spanne).

² Beurteilungswert x LAI-Zuschlagsfaktor: 15 kg N/ha*a x 1 oder 1,2 oder 1,5 = 15 bzw. 18 bzw. 22,5 N/ha*a.

³ Beurteilungswert x LAI-Zuschlagsfaktor: 15 kg N/ha*a x 1,5 oder 1,7 oder 2,0 = 22,5 bzw. 25,5 bzw. 30 N/ha*a.

desbetriebes Wald und Holz NRW. Trotz seines erklärten Ziels, den Stickstoffeintrag in die Wälder vermindern zu wollen, wird eine erhebliche Zusatzbelastung der Wälder ermöglicht. So wird nicht nur der

LAI-Leitfaden als Beurteilungsgrundlage akzeptiert, sondern auch für Einträge, die oberhalb der 30 %-Regelung liegen, lediglich eine Kompensationspflicht formuliert. Die quantitative Herleitung des Ausgleichs

wird dann gleich noch einmal vereinfacht, indem als relevante Werte – oberhalb derer ein Ausgleich festgesetzt werden soll – 10,5 kg N/ha*a bzw. 7,5kg N/ha*a bei Wald in Naturschutzgebieten festgelegt werden. Die Anwendung beider Leitfäden wird den Behörden durch Erlass des Umweltministeriums NRW vorgegeben.¹¹

Merke: Die auf dem LAI-Leitfaden beruhende Methodik ist nicht geeignet, etwaige erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch Stickstoffeinträge naturschutzfachlich zu beurteilen.

► **Erlass „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“**

Eine gewisse Minderung der Stickstoffeinträge wird sich zukünftig durch die Anwendung des Erlasses „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ (sogenannter Filter-Erlass¹²) erreichen lassen. Im Erlass werden die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen zur Schweine- und Geflügelhaltung konkretisiert. Der Erlass regelt den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen, die Abdeckung von Güllebehältern und den Umgang mit der Bioaerosolproblematik in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Es wird klargestellt, dass für Schweinehaltungen ab 2000 Tierplätzen der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen als „Stand der Technik“ gilt, zugleich werden Kriterien zur Beurteilung der Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlagen festgelegt. Durch die Abluftreinigung sollen die Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erheblich gesenkt werden. Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist der Erlass zumindest ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Zum Vertiefen: Aktuelle Meldung des Landesbüros vom 5.3.2013 „Abluftreinigung für Anlagen zur Schweinehaltung in Nordrhein-Westfalen ab sofort Pflicht“ unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>.



1. Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe.
2. Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Stand 1. März 2012; die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK); weitere Informationen unter <http://www.lai-immissionsschutz.de>.
3. Entwurf für einen Leitfaden zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), Stand Juli 2013.
4. Vgl. nur OVG Münster, Ur. v. 1.12.2011 – 8 D 58/08. AK -, ZUR 2012, S. 372 ff.
5. Auf internationaler Ebene (UN/ECE-Luftreinhaltekonvention) wurden in Bern im Jahr 2002 wissenschaftlich begründete Critical Loads insbesondere für Stickstoffdepositionen in empfindlichen Ökosystemen in der so genannten „Bernern Liste“ zusammengestellt; weitere Informationen unter <http://www.rivm.nl> > Englisch > Topic > „I“ > ICP M&M > Mapping Manual.
6. Vgl. BVerwG, Ur. v. 14.4.2010, 9 A 5.08.
7. W.K. Hicks, C.P. Whitfield, W.J. Bealey and M.A. Sutton, Nitrogen Deposition and Natura 2000 – Science & practice in determining environmental impacts (2011); die Workshop-Dokumentation ist abrufbar unter <http://cost729.ceh.ac.uk/n2kworkshop>.
8. Vgl. Angaben in Endnote 3.
9. Der Leitfaden ist in erster Linie unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten erstellt worden; es wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem Naturschutzrecht ggf. insb. für FFH-Gebiete zusätzliche Anforderungen ergeben können (LAI-Leitfaden, S.5 am Ende); zur gebotenen schutzgutbezogenen Beurteilung vgl. den Beitrag „Immissionsschutz für Naturschützer – insbesondere Stoffeinträge in die Vegetation“ von Regine Becker und Stephanie Rebsch im Rundschreiben 34, S.7 ff (März 2010).
10. Vgl. Endnote 2.
11. Die Anwendung der Leitfäden wurde den nachgeordneten Behörden im Interesse eines einheitlichen Vollzugs mit Schreiben des Umweltministeriums NRW vom 27.4.2010 (LAI-Leitfaden) und 29.3.2012 empfohlen.
12. Der Erlass wurde den nachgeordneten Behörden mit Schreiben des Umweltministeriums vom 19.2.2013 zur Beachtung übersandt.



Kurzmeldungen

- NRW-Meldung der Straßenbauprojekte zum Bundesverkehrswegeplan 2015

Für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2015 hat das Land NRW dem Bund eine Liste von 279 Straßenbauprojekten (Stand 26.9.2013) vorgelegt – 72 neue Vorhaben sowie 206 Vorhaben, die bereits im BVWP 2004 enthalten sind (http://www.mbwsv.nrw.de/aktuelle_Meldungen_Startseite/2013_09_26_BVWP/index.php). Grundlage der Liste sind die Meldungen der Regionalräte und der Verbandsversammlung des RVR. Nur in diesen Gremien erfolgte eine Diskussion der Projekte, auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Naturschutzverbände hat das Land NRW verzichtet! Das Land hat die „Wunschlisten“ der Regionalräte und der RVR-Verbandsversammlung größtenteils in die Meldeliste übernommen. In der Meldung werden Alternativen zur Prüfung angemeldet für die A 46 (Netzlösung) und Tunnelvarianten für die B 239 Herford – Kirchlengern, B 484 OU Overath und B 508 Ortsumgehung Kreuztal. In Fußnoten wird u. a. für die A 1 die Option einer Netzlösung unter Nutzung der B 51 offen gehalten.

Zum Ende des Jahres plant der Bund die Veröffentlichung der Projektanmeldungen, die im kommenden Jahr einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen und durch eine Kosten-Nutzen-Analyse bewertet werden sollen. Zum Ergebnis – einem BVWP-Referentenentwurf des Bundes – kann im Jahr 2015 Stellung genommen werden. So lange wollen die Naturschutzverbände in NRW nicht warten. Das Landesbüro wird Bewertungen der Projekte vornehmen, um diese früh-

zeitig in das weitere Verfahren (SUP!) einzubringen. Aktuelle Informationen zum BVWP und der NRW-Meldung finden sich unter: www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldungen.

- Amtsblätter als Informationsquellen über Windkraft- und Tierhaltungsanlagen

Die Zulassungen von Windenergieanlagen sowie von Anlagen zur Intensivtierhaltung haben aufgrund ihres hohen Konfliktpotentials mit den Belangen des Naturschutzes aktuell eine hohe Bedeutung für die örtlichen Vertreter der Naturschutzverbände. Um von diesen Vorhaben zu erfahren, ist es erforderlich, die Amtsblätter der betroffenen Kreise auszuwerten, denn nur hier werden diese Vorhaben bekannt gemacht. Ebenfalls in den Amtsblättern der Kreise finden sich eventuelle Bekanntmachungen gem. §3a UVPG hinsichtlich des Absehens von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben dieser Art – auch diese Information kann einen Anlass liefern, sich bei den Behörden zu erkundigen, was für ein Vorhaben geplant ist, und sich gegebenenfalls mit Bedenken und Anregungen in die Verfahren einzuklinken.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass das Landesbüro die Amtsblätter der Bezirksregierungen bezieht und hinsichtlich bekannt gemachter negativer UVP-Vorprüfungen auswertet. Diese Auswertungen können beim Landesbüro angefordert werden. Sie betreffen jedoch nur Vorhabenzulassungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen fallen.



Veranstaltungen und Termine

■ „Verlegt, verrohrt, verbessert?“- Workshop Gewässerschutz

Der Workshop vermittelt die aktuellen rechtlichen und fachlichen Grundlagen des Gewässerschutzes; auf die Situation der Gewässer in der Region und die drängenden Fragen des Gewässerschutzes wird eingegangen.

- ▶ Termine
 - 22. März 2014, Düren
 - 5. April 2014, Münster
 - 10. Mai 2014, Bielefeld
 - 14. Juni 2014, Wiehl
 - 30. August 2014, Oberhausen

Die Angaben zu den Tagungsstätten folgen.



■ Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen

Die Veranstaltung im Mai rückt die Windenergieanlagen in den Fokus verbandlicher Stellungnahmen, im November werden Fragen rund um den Artenschutz behandelt.

- ▶ Termine
 - 17. Mai 2014, Dortmund
 - 8. November 2014, Dortmund

■ Weiterbildung Naturschutzrecht

Auch im kommenden Jahr wird das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW im Rahmen der viertägigen Veranstaltung die Grundlagen des Naturschutzrechts vorstellen und aktuelle Entwicklungen – beispielsweise den für das Jahr 2013 angekündigten Entwurf eines neuen Landesnaturschutzgesetzes für NRW – aufgreifen; Informationen zu Programm, Kosten und Anmeldung unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Veranstaltungen.

- ▶ Termine
 - 17. bis 20. Februar 2014
 - 19. bis 22. Mai 2014
 - 27. bis 30. Oktober 2014

Weitere Informationen zu Veranstaltungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Veranstaltungen; Informationen werden auf Wunsch gerne zugesandt.



Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

